

Kriterien zur Mittelvergabe für ehrenamtliche Lehrbeauftragte an Schulen

(aus: Handreichungen für Schulleitungen zur Vergabe von Lehraufträgen an Lehrbeauftragte an Schulen gültig ab 1.1.2013)

Grundsätzliches

Lehraufträge dienen der Bereicherung des über den Pflichtbereich nach der jeweiligen Stundentafel hinausgehenden Unterrichtsangebots. Der Unterricht im Pflichtbereich bleibt den hauptamtlichen Lehrkräften im öffentlichen Schuldienst vorbehalten.

Lehraufträge dienen der Ausformung eines individuellen pädagogischen Leistungs- und Angebotsprofils. Erfahrungen und Kompetenzen, die außerhalb der Schule vorhanden sind, können so für die schulische Erziehung nutzbar gemacht werden.

In Betracht kommen folgende freiwillige Unterrichtsangebote:

- Arbeitsgemeinschaften (z.B. Schultheater, Sport, Computer, Sprachen)
- Chor, Orchester und Instrumentalgruppen
- Stütz- und Förderkurse
- Förderkurse im Rahmen der Fördermaßnahmen zur Eingliederung von ausländischen und ausgesiedelten Schülern, wenn eine gezielte Abstimmung mit dem Regelunterricht gewährleistet ist
- Erweitertes Bildungsangebot
- Einzelprojekte wie etwa Workshop "Ballett", Kurse über Grafik, Design, PC-Software und Sport.

Die Qualifikation muss dem spezifischen Anforderungsprofil des Lehrauftrages entsprechen.

Ausgeschlossen sind:

- Pflichtunterricht - auch nicht für kurze Vertretungen
- Sonstige schulische Tätigkeiten (z.B. Verwaltung von Lehr- und Lernmitteln)
- Beratungsaufgaben
- Reine Betreuungsfunktionen (z.B. Begleitung von Schullandheimaufenthalten oder Theaterfahrten, Hausaufgabenbetreuung)

Für gleiche Zeiträume und gleiche Personen dürfen nicht Mittel aus dem Lehrbeauftragtenprogramm und gleichzeitig anderen Programmen wie z. B. der flexiblen Nachmittagsbetreuung oder dem Jugendbegleiterprogramm in Anspruch genommen werden.

Für aktiv im Schuldienst stehende Lehrkräfte sollten keine Lehraufträge gegen Aufwandsentschädigung oder Vergütung vergeben werden. Für Lehramtsanwärter und Referendare ist dieses Programm nicht vorgesehen.

Vergütung:

Lehraufträge dürfen nicht mehr als acht Wochenstunden umfassen und sind pro Jahr auf maximal 340 Stunden begrenzt.

Bei ehrenamtlich gegen Aufwandsentschädigung übernommenen Lehraufträgen können bei Einhaltung dieser Stundenvorgaben nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) maximal € 2.400,00 im Jahr steuerfrei an die Lehrbeauftragten ausbezahlt werden. Bei Übersteigen des Betrags infolge der Nichteinhaltung der Stundenvorgaben behandelt das Landesamt für Besoldung und Versorgung die Lehrbeauftragten nicht mehr als ehrenamtlich und wird deshalb Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten.